

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Risikomanagement
Prüfungstag	2. Mai 2017
Bearbeitungszeit	60 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze und Lösungshinweise] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Risikomanagement

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Der Metallbaubetrieb Eisen GmbH baut vor allem Sicherheitszugänge. Daneben betreibt sie noch eine nostalgische Schmiede mit Schuarbeiten.

Die Eisen GmbH beschäftigt 35 Mitarbeiter in der Produktion, 15 in der Montage, vier in der Schmiede und vier im Büro. Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Eisen.

Der Fuhrpark der Eisen GmbH besteht aus fünf Pkws und zehn Lkws, davon drei mit Kranaufbau. Privat besitzt Herr Eisen noch zwei Krafträder und vier Oldtimer.

Da das Auslandsgeschäft gut läuft, soll ein Teil der Produktion dorthin verlagert werden.

Aufgabe 1

Die Firma Eisen GmbH ist in den letzten zwei Jahren durch eine überdurchschnittliche Schadenhäufigkeit in der Kraftfahrflotte aufgefallen.

- | | |
|---|-------------|
| a) Erklären Sie fünf Kriterien, die im Rahmen der Analyse der Schadenhäufigkeit geprüft werden sollten. | (15 Punkte) |
| b) Erläutern Sie dem Geschäftsführer der Firma Eisen GmbH mit zwei Beispielen Sanierungsmöglichkeiten, die zu einer Win-win-Situation führen. | (10 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 1

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 2]

- a) Z. B.:
- Schadenart, z. B.:
 - Haftpflicht
 - Fahrzeugvoll- oder -teilkasko
 - Schadenursache, z. B.:
 - überhöhte Geschwindigkeit
 - Vorfahrtsverletzung
 - Parkschaden
 - Elementarschaden
 - Schadenhöhe, z. B.:
 - Selbstbehalt
 - Fahrer, z. B.:
 - Alter
 - Betriebszugehörigkeit
 - Führerschein
 - Schadenort, z. B.:
 - Stadt
 - Land
 - Autobahn
 - Wochentag, z. B.:
 - Wochenanfang oder -ende
 - Schadenzeitpunkt, z. B.:
 - morgens
 - abends
 - Dunkelheit

(je 3 Punkte, max.

15 Punkte)

b) Z. B.:

- Fahrerschulung und Boni für schadenfreies Fahren
- weniger Fahrzeugausfälle – Fuhrparkeffizienz
- Erhöhung der Selbstbeteiligung in der Fahrzeugversicherung
- Beitragsanpassung nach oben oder nach unten ohne Kündigung der Flotte

(je 5 Punkte, max.

10 Punkte)

Aufgabe 2

Sie haben mit der Geschäftsführung einen Besprechungstermin. Herr Eisen überlegt, ob er zukünftig einige Bereiche seines Gebäudes vermietet. Hierzu hat er einige Fragen und möchte wissen, wer für einen Personenschaden aufkommen muss, wenn sich ein Besucher der Mieter innerhalb des Gebäudes z. B. bei einem Sturz im Treppenhaus aufgrund einer schon länger beschädigten Treppenstufe verletzt.

- a) Beschreiben Sie Herrn Eisen, wer hier für das Risiko verantwortlich wäre, und nennen Sie in diesem Zuge die Haftungsgrundlage. (6 Punkte)
- b) Beschreiben Sie Herrn Eisen zwei Fallbeispiele für seine Haftung als Gebäudebesitzer. (8 Punkte)
- c) In dem Gebäude wurden einige Räume als Wohnung für die Angestellten ausgebaut. Herr Eisen möchte von Ihnen wissen, wann die Privathaftpflichtversicherung des Mieters dafür eintrittspflichtig ist, wenn Schäden an seinen vermieteten Räumen durch diesen verursacht werden. (11 Punkte)
- Erklären Sie Herrn Eisen den Deckungsumfang und stellen Sie zwei Beispiele dar.

Lösungshinweise Aufgabe 2

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 1]

- a) Als Eigentümer der Immobilie ist Herr Eisen für einen eventuellen Personenschaden haftbar. Ihn trifft die Verkehrssicherungspflicht, sofern diese nicht auf einen Mieter übertragen wurde. Die Haftungsgrundlage hierfür ist die Verschuldenshaftung nach § 823 BGB. Die Grundvoraussetzung für eine Haftung ist ein Verschulden durch Herrn Eisen. (6 Punkte)
- b) Z. B.:
- Grundstückseigentümer müssen gewährleisten, dass die Wege auf dem Betriebsgelände eben und gefahrlos begehbar sind. Besucher dürfen nicht durch Unebenheiten im Boden, nasse Platten, Glätte, offene Schächte, Kabel oder anderes zu Schaden kommen.
 - Teile des Gebäudes fallen herunter und verletzen einen Passanten.
 - Streu- und Räumungspflichten im Winter liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Grundstückseigentümers.
- c) Es handelt sich hier um sogenannte Mietsachschäden. Unter Mietsachschäden versteht man Schäden an gemieteten Räumen. Diese sind über die Haftpflichtversicherung des Mieters versicherbar. Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden durch Abnutzung, Verschleiß usw. (8 Punkte)

Es gibt z. B. Mietsachschäden durch Leitungswasser. Ein Beispiel wäre hier, dass der Mieter in der Küche den Wasserhahn nicht schließt und das Wasser vom Spülbecken überläuft und dadurch die Wände des Gebäudes beschädigt werden. Ein weiteres Beispiel wäre, dass beim Verrutschen von Möbeln ein Kratzer in dem vom Vermieter verlegten Boden entsteht.

(11 Punkte)